

DORTMUNDER

Bekanntmachungen

Nr. 22 – 79. Jahrgang

Amtsblatt der Stadt Dortmund

Freitag, 26. Mai 2023

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Tagesordnungen		Für Mario Berisa	541
In der 22. KW 2023 finden folgende Sitzungen statt:		Öffentliche Bekanntmachungen	
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	529	Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 17.05.2023	542
Mittwoch, 31.05.2023, 15.00 Uhr		Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.05.2023	545
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U, Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund		Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Ost	551
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung	532	Wahl der Schöffinnen*Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 – Auflegung der Schöffen-vorschlagsliste	551
Donnerstag, 01.06.2023, 15.00 Uhr		ALLGEMEINVERFÜGUNG:	552
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U, Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund		Vorbehaltlich des Gewinns der Deutschen Fußballmeisterschaft der Saison 2022/2023 durch Borussia Dortmund ordnet das Ordnungsamt der Stadt Dortmund für den Zeitraum von Sonntag, den 28. Mai 2023 von 5.00 bis 24.00 Uhr folgendes an (siehe Text ab Seite 552)	
Seniorenbeirat	533	Bauleitplanung; Dachbegrünung in Dortmund, hier: Erneute Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses der Änderung Nr. 17 – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15	561
Freitag, 02.06.2023, 11.Uhr.		Bauleitplanung; Bebauungsplanes In O 245 – südliche Gartenstadt –, hier: Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	564
Südwall 21–23, Forum, 44137 Dortmund		Denkmalbehörde, Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt, hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung	567
Öffentliche Zustellungen		Untere Denkmalbehörde; Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt, hier: Bürger*inneninformationsveranstaltung	568
Für Herrn Stelian Jatamaniuc	534	Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Für Herrn Eyitemi Olofomi Sagay	534	Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Für Herrn Zemri Jusufi	535	Ausschreibung Erdbeerfeld 6. BA, Teil A–C, Gewerk: Straßenbauarbeiten	570
Für Herrn Kryrtian Stanczak	535	Ausschreibung Dietrich-Keuning-Haus, Gewerk: Skateanlage	570
Für Herrn Pawel Lukasz Tarnawski	535	Ausschreibung Regenüberlaufbecken Gärtnerstraße in Dortmund-Holzen, B166/23, Gewerk: Umbauarbeiten	571
Für Herrn Ryszard Stanislaw Urbanowicz	535		
Für Herrn Bela Csongor Szekely	536		
Für Herrn Martin Aslund	536		
Für Herrn Durmus Ata	536		
Für Herrn Mohamad Chahoud	536		
Für Herrn Rafael Ioan	537		
Für Herrn Osmani Selim	537		
Für Herrn Robert Sowa	537		
Für Herrn Krzysztof Soskojna	537		
Für die Firma Deimex Trading & Consulting GmbH	538		
Für Herrn Vasile Paun	538		
Für Herrn Dominik Rynk	538		
Für Serhii Maliarchuk	538		
Für Herrn David Serafimov	539		
Für Herrn Rodrigo Tanasa	539		
Für Herrn Traian Sas	539		
Für Frau Ivana Severec	539		
Für Herrn Becheanu Stan-Narcis	540		
Für Herrn Andrei Cristian Antohe	540		
Für Herrn Ismet Aksu	540		
Für Herrn Jaroslaw Bugara	540		
Für Herrn Rudwan Onuz c/o Cam	541		
Für Herrn Catalin Ovidiu Totia	541		

... weiter auf Seite 528

Inhalt	Seite
Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben	
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum	
Vergabe Gewerk: Landschaftsgärtnerische Arbeiten	571
Ausschreibung Dietrich-Keuning-Haus, Gewerk: Planung und Erstellung Parkour-Anlage	571
Ausschreibung Tremoniapark, Gewerk: Calisthenics-Anlage	572
Ausschreibung Kley HS, Gewerk: Gebäudeautomation HLS	572
Ausschreibung Errichtung von Kinderwagenunterständen an Bestandsgebäuden Los 1–15, Gewerk: Metallbauarbeiten	572
Ausschreibung Grünflächenamt, Hoeschpark, Freibad Stockheide, Sondermaßnahmen, Umweltamt, Gewerk: RV Gärtnerische Unterhaltungsarbeiten 2023/2025, Los A–I	573
Ausschreibung SBZ Wichlinghofen, Gewerk: Aufzugsanlagen	573
Ausschreibung Kanalerneuerung Hüttemannstraße, Gewerk: Kanalbauarbeiten	573
Ausschreibung Bewohnerparkzone Hainallee, Gewerk: Beschilderungsarbeiten	574
Ausschreibung Frühstücksangebot in den städtischen Begegnungszentren (AZ: L255/23)	574

Tagesordnungen

des Rates, seiner Ausschüsse,
der Bezirksvertretungen und Beiräte

In der 22. KW 2023
finden folgende Sitzungen statt:

a) Rat der Stadt: keine Sitzung

b) Ratsausschüsse:

**Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Stadtgestaltung
und Wohnen**

Mittwoch, 31.05.2023, 15.00 Uhr

**Kongresszentrum Westfalahallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund**

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
1.3 Feststellung der Tagesordnung
1.4 Genehmigung der Niederschrift
– wird nachversandt –

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung – nicht besetzt –

3 Dezernatsübergreifende Aufgaben

- 3.1 Präsentation der H-Bahnplanung
Vorlage: 30868-23
Kenntnisnahme
3.2 Informationsvorlage zum Bebauungsplanverfahren InN 246 – Hafenquartier Speicherstraße – sowie 85. Änderung des Flächennutzungsplanes Information über den aktuellen Planungsstand sowie Vorstellung und Zustimmung zur überarbeiteten Rahmenplanung
– Vorlage lag bereits zur Sitzung am 26.04.2023 vor –
Vorlage: 30502-23
Beschluss
3.3 Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2023 / Überweisung AFBL
Vorlage: 26029-22-E18
Empfehlung
3.4 Neuausrichtung des städt. Investorenmodells zum Ausbau von Tageseinrichtungen für Kinder (TEK) in Dortmund und Ausschreibung von TEK-Grundstücken
Vorlage: 30652-23
Empfehlung

- 3.5 Erster Quartalsbericht des Deponiesondervermögens der Stadt Dortmund für das Jahr 2023
Vorlage: 31325-23
Kenntnisnahme
3.6 Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021 – Erster Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda
Vorlage: 30877-23
Kenntnisnahme
3.7 Neubau des Brückenbauwerks "Haldensprung" im Rahmen der IGA 2027, Baubeschluss
Vorlage: 30959-23
Empfehlung
3.8 Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes – Kapitel 2 (KIF II) in Dortmund, 9. Sachstandsbericht
Vorlage: 30243-23
Empfehlung
3.9 Beitritt in die Rahmenvertragsinitiative des Landes NRW
Vorlage: 31244-23
Empfehlung
3.10 Durchgrünungsplanung City
– Vorschlag zur TO mit Bitte um Stellungnahme DIE LINKE+
Vorlage: 31609-23
Beratung
3.11 No Mow May 2024
–Vorschlag zur TO DIE LINKE+
Vorlage: 31608-23
Beratung
3.12 Neubau der Kreuz-Grundschule
– Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 31432-23/1
Kenntnisnahme
4 Angelegenheiten des Vermessungs- und Katasteramtes
– nicht besetzt –
5 Angelegenheiten des Amtes für Stadterneuerung
5.1 IGA 2027 – Umsetzung der Maßnahmen „Bahnbetriebswerk Mooskamp – Gleissanierung und Gleisbegrünung sowie Sanierungsmaßnahmen befestigter Flächen
Vorlage: 30555-23
Empfehlung
5.2 IGA 2027: Parkraumkonzept-Vorschlag zur TO mit Bitte um Stellungnahme
– lag bereits vor –
Vorlage: 27358-23
Einbringung
5.2.1 IGA 2027: Parkraumkonzept-Stellungnahme der Verwaltung
Vorlage: 27358-23/2
Kenntnisnahme
6 Angelegenheiten des Amtes für Wohnen
– nicht besetzt –

- 7 Angelegenheiten des Umweltamtes**
- 7.1 Energiesparservice des Caritasverbandes Dortmund e. V.
Vorlage: 31173-23
Empfehlung
- 7.2 Haushaltsbegleitbeschlüsse zum Haushalt 2023
– hier: Vorschlag zur Umsetzung der beschlossenen Förderungen mit Bezug zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Vorlage: 31308-23
Empfehlung
- 7.3 Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren
– Vorschlag zur TO DIE LINKE +
Vorlage: 31206-23
Beschluss
- 7.3.1 Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren
– Bitte um Stellungnahme –
Vorlage: 31385-23
Beratung
- 7.3.2 Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren
– Bitte um Stellungnahme –
Vorlage: 31605-23
Beratung
- 7.4 Biodiversitätskonzept
– Vorschlag zur TO DIE LINKE +
Vorlage: 31208-23
Beschluss
- 7.5 Alte Obstbaumsorten
– Prüfauftrag und Bitte um Stellungnahme DIE LINKE+
Vorlage: 31353-23
Beschluss
- 7.6 Gewässer westlich Eschenwaldstraße
– Vorschlag zur TO DIE LINKE +
Vorlage: 31386-23
Beschluss
- 7.7 Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung
Vorlage: 30879-23
Kenntnisnahme
- 7.8 Personalnotstand in der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde Bochum, Dortmund, Hagen, Einstellung von Aufgaben
Vorlage: 31360-23
Kenntnisnahme
- 7.9 Pro Kind ein Baum – Antrag Die LINKE +
Vorlage: 31607-23
Beschluss
- 8 Angelegenheiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes**
- 8.1 Ergebnis und Abschluss des Förderprojektes Emissionsfreie Innenstadt
Vorlage: 31163-23
Kenntnisnahme
- 8.2 Masterplan Einzelhandel 2021
– Fortschreibung Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Dortmund, hier:
- I. Kenntnisnahme des Ergebnisses der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
Vorlage: 30213-23
Empfehlung
- 8.3 Integriertes Stadtbezirkentwicklungskonzept (INSEKT) Hörde 2030+
Vorlage: 30117-23
Empfehlung
- 8.4 Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr, hier: Stellungnahme der Stadt Dortmund zum Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen der dritten Beteiligung gem. § 9 Abs. 3 ROG
Vorlage: 30623-23
Empfehlung
- 8.5 Bauleitplanung;
Änderung Nr. 10 des Bebauungsplans We 135 – Hacheneu – im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch, hier:
- I. Änderungsbeschluss,
II. Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Beteiligung der Öffentlichkeit),
III. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Beschluss zur Durchführung eines eingeschränkten Beteiligungsverfahrens,
IV. Ermächtigung zum Abschluss eines städtebaulichen Vertrages
Vorlage: 30900-23
Beschluss
- 8.5.1 Bebauungsplan We 135 – Hacheneu / ehemalige EAE – CDU-Antrag 04/2023
– lag bereits vor –
Vorlage: 25988-22/2
Beratung
- 8.5.2 Bebauungsplan We 135 – Hacheneu / ehemalige EAE – Alter Antrag CDU – Empfehlung BV-Hörde
– lag bereits vor –
Vorlage: 25988-22/3
Beschluss
- 8.6 Bauleitplanung;
Beschluss zur Änderung Nr. 1 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Hu 142 VEP – Einzelhandelsstandort Aspeystraße –, hier:
- I. Änderungsbeschluss,
II. Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)
Vorlage: 30697-23
Beschluss
- 8.7 Alte Vorlage
– Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 – Übelgönne –, gleichzeitig teilweise Änderung des Bebauungsplanes InW 106 – Rheinische Straße –, hier:

- I. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 – Übelgönne – und zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes InW 106 – Rheinische Straße –,
- II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit – lag bereits vor –
Vorlage: 26721-22
- Beschluss
- 8.7.1 Neue Vorlage
– Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 – Übelgönne –, gleichzeitig teilweise Änderung des Bebauungsplanes InW 106 – Rheinische Straße –, hier:
- I. Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 – Übelgönne – und zur teilweisen Änderung des Bebauungsplanes InW 106 – Rheinische Straße –,
- II. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorlage: 26721-22/1
- Beschluss
- 8.7.2 ZE Antrag SPD zur Vorlage – Übelgönne –
Vorlage: 26721-22-E3
- Beschluss
- 8.8 Bauleitplanung;
Änderung des Flächennutzungsplanes 83/1 Kokereipark sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Hu 127/1 – östlich Emscherallee – / Kokereipark
Vorlage: 30742-23
- Beschluss
- 8.9 Veloroute 9 – Huckarde/Mengede
– Anpassung der Trassenführung
Vorlage: 30628-23
- Empfehlung
- 8.10 Sozialticket für Dortmund
– Umsetzung des Haushaltsbegleitbeschlusses vom 09.02.2023
Vorlage: 31581-23
- Empfehlung
- 8.11 Qualitätsmanagementsystem im kommunalen ÖPNV der Stadt Dortmund
– Qualitätsbericht 2021
Vorlage: 31626-23
- Kenntnisnahme
- 8.12 Nordspange: Kreuzungen mit den Stadtbahnlinien – Vorschlag zur TO
Vorlage: 31610-23
- Beratung
- 8.13 Solarkraftwerk statt Asphaltfläche
– Prüfauftrag DIE LINKE+
Vorlage: 31604-23
- Beschluss
- 8.14 Check-Liste Bauleitplanung
– Vorschlag zur TO B'90/Die Grünen
Vorlage: 31660-23
- Einbringung
- 8.15 Bike&Ride-Offensive
– Vorschlag zur TO B'90/Die Grünen
Vorlage: 31661-23
- Einbringung
- 8.16 Jahresarbeitsprogramm des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes – Vorschlag zur TO CDU
Vorlage: 31666-23
- Beratung
- 9 Anfragen**
- 10 Informationen der Verwaltung**
- Nicht öffentliche Sitzung**
- 1 Regularien**
- 1.1 Feststellung der Tagesordnung
- 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
– wird nachversandt –
- 2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung**
– nicht besetzt –
- 3 Dezernatsübergreifende Aufgaben**
- 3.1 Gutachten, Untersuchungen
Vorlage: 31579-23
- Kenntnisnahme
- 3.2 Vergabevorlage
Vorlage: 27306-23
- Beratung
- 3.2.1 Vergabevorlage Antrag B'90/Die Grünen
Vorlage: 31424-23
- Beratung
- 4 Angelegenheiten des Vermessungs- und Katasteramtes**
– nicht besetzt –
- 5 Angelegenheiten des Amtes für Stadterneuerung**
– nicht besetzt –
- 6 Angelegenheiten des Amtes für Wohnen**
– nicht besetzt –
- 7 Angelegenheiten des Umweltamtes**
– nicht besetzt –
- 8 Angelegenheiten des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes**
- 8.1 Änderung eines Bebauungsplanes
Vorlage: 31520-23
- Empfehlung
- 9 Anfragen**
- 10 Informationen der Verwaltung**
- Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 917, 44137 Dortmund und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.
- Hinweis:**

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 80 64, per Fax unter (0231) 50-2 41 50 oder per Mail unter utrachternach@stadtdo.de.

Ingrid R e u t e r
Vorsitz

Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

Donnerstag, 01.06.2023, 15.00 Uhr
Kongresszentrum Westfalenhallen, Halle 1U,
Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund

Öffentliche Sitzung

1 Regularien

- 1.1 Benennung eines Ausschussmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
- 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
- 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Genehmigung der Niederschrift

2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

- 2.1 Sachstandsbericht zum Digitalen Bauhaus
Mündlicher Bericht

3 Vorlagen und Berichte der Verwaltung

3.1 Digitalisierung (FB 10)

- 3.1.1 Abschlussbericht zum Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) im StA 10
Vorlage: 30816-23
Kenntnisnahme
- 3.1.2 Evaluationsbericht zum Modellprojekt zur Optimierung des IT-Supports an Dortmunder Schulen
Vorlage: 31005-23
Kenntnisnahme

3.2 Personal und Organisation (FB 11)

- 3.2.1 Weiterentwicklung der Aufstiegsmöglichkeiten für die Beamt*innen der Laufbahngruppe 1
Vorlage: 30635-23
Beschluss
- 3.2.2 Maßnahmen zur Personalgewinnung und -bindung beim Kommunalen Ordnungsdienst zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Dortmunder Stadtgebiet
Vorlage: 30476-23
Empfehlung
- 3.2.3 Maßnahmen zur personellen Stabilisierung der Abteilung für Ausländer- und Staatsangehörigkeitsangelegenheiten des Ordnungsamtes
Vorlage: 31110-23
Kenntnisnahme

- 3.2.4 Veränderungen erfolgreich gestalten! Konzeption eines nachhaltigen Change Managements
Vorlage: 31414-23
Kenntnisnahme

- 3.2.5 Etablierung eines gesamtstädtischen Wissensmanagements
Vorlage: 30182-23
Kenntnisnahme

3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)

– unbesetzt –

3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)

– unbesetzt –

3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete

- 3.5.1 Neuausrichtung des städt. Investorenmodells zum Ausbau von Tageseinrichtungen für Kinder (TEK) in Dortmund und Ausschreibung von TEK-Grundstücken
Vorlage: 30652-23
Empfehlung
 - 3.5.2 Schulorganisatorische Maßnahmen im Stadtbezirk Innenstadt-Nord zum Schuljahr 2023/2024
Vorlage: 30607-23
Kenntnisnahme
 - 3.5.3 Neufassung der Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten zum 01.08.2023
Vorlage: 30841-23
Empfehlung
 - 3.5.4 Digitalisierung von Ausländerakten
Vorlage: 31398-23
Empfehlung
 - 3.5.5 Zentrum für Ethnische Ökonomie (ZEÖ):
2. Sachstandsbericht
Vorlage: 30479-23
Kenntnisnahme
- #### 4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung
- ##### 4.1 Stellungnahmen der Verwaltung
- 4.1.1 Büro des Oberbürgermeisters und Amt für Angelegenheiten des Oberbürgermeisters und des Rates
– Die Stellungnahme der Verwaltung erhalten Sie im Nachversand. –
Vorlage: 31043-23
Kenntnisnahme
 - 4.1.2 Stellungnahme der städtischen Pressestelle zu Spekulationen um Vorsitz der SPD-Landespartei
– Die Stellungnahme der Verwaltung erhalten Sie im Nachversand. –
Vorlage: 31044-23
Kenntnisnahme
 - 4.1.3 Arbeitsverträge mit interner Bindungsfrist für Einstiegsfunktionen
Vorlage: 31144-23/2

- 4.2 Kenntnisnahme**
4.2 Anträge der Fraktionen
 4.2.1 Nebentätigkeiten von städtischen Beschäftigten
 Vorlage: 31672-23
 Einbringung
 4.2.2 Digitale Zeiterfassung
 Vorlage: 31682-23
 Anfrage eingereicht
 4.2.3 Agile Verwaltung
 Vorlage: 31690-23
 Beratung
 4.2.4 Session
 Vorlage: 31691-23
 Beratung
 4.2.5 Honorarkräfte
 Vorlage: 31699-23
 Beratung
4.3 Überweisungen anderer Gremien
 4.3.1 Sozialamt der Zukunft – Überweisung –
 Vorlage: 30981-23
 Beratung
5 Mitteilungen der Vorsitzenden

Nicht öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
 1.1 Feststellung der Tagesordnung
 1.2 Genehmigung der Niederschrift (nichtöffentlich)
2 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
 – unbesetzt –
3 Vorlagen und Berichte der Verwaltung
3.1 Digitalisierung (FB 10)
 – unbesetzt –
3.2 Personal und Organisation (FB 11)
 3.2.1 Auflösung
 Vorlage: 31297-23
 Empfehlung
3.3 Betriebliches Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement (FB 13)
 – unbesetzt –
3.4 Marketing + Kommunikation (FB 3)
 – unbesetzt –
3.5 Andere Fachbereiche und Themengebiete
 – unbesetzt –
4 Anträge und Stellungnahmen der Verwaltung
4.1 Stellungnahmen der Verwaltung
 4.1.1 Ermächtigung zur Vergabe eines Auftrags
 Vorlage: 26566-22/3
 Kenntnisnahme
 4.1.2 Fürsorgepflichten der Stadt Dortmund als Arbeitsgeber
 Vorlage: 31145-23
 Kenntnisnahme
4.2 Anträge der Fraktionen
 – unbesetzt –

- 4.3 Überweisungen anderer Gremien**
 4.3.1 Vergabe eines Rahmenvertrages zur Beschaffung
 Vorlage: 27306-23
 Beratung
 4.3.1.1 Vergabe eines Rahmenvertrags zur Beschaffung
 Vorlage: 31424-23
 Beratung
5 Mitteilungen der Vorsitzenden

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A 719, und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 20 85, per Fax (0231) 50-2 96 02 unter oder per Mail untererbeucke@stadtdo.de.

Dr. Petra T a u t o r a t
Vorsitzende

c) Bezirksvertretungen: keine Sitzung

d) Beiräte:

Seniorenbeirat
Freitag, 02.06.2023, 11.00 Uhr
Forum, Südwall 21–23, 44122 Dortmund

Öffentliche Sitzung

- 1 Regularien**
 1.1 Benennung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
 1.2 Hinweis auf das Mitwirkungsverbot gem. §§ 31 und 43 Abs. 2 GO NRW
 1.3 Feststellung der Tagesordnung
 1.4 Genehmigung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Seniorenbeirates am 3.2.2023
2 Einwohnerfragestunde (max. 30 Minuten)
3 Berichte
 3.1 Berichte aus den Arbeitskreisen des Seniorenbeirates
 3.2 Bericht aus der Mitgliederversammlung der LSV NRW
4 Vorlagen
 4.1 Kommunales Wohnkonzept Dortmund 2021

- Erster Sachstandsbericht zur Umsetzung der wohnungspolitischen Agenda
Vorlage: 30877-23
Kenntnisnahme
- 4.2 Geschäftsbericht 2022 des Vereins Stadtbezirks-Marketing Dortmund e. V.
Vorlage: 30669-23
Kenntnisnahme
- 5 Anfragen, Anträge**
- 5.1 Installation weiterer seniorengerechter Sitzbänke im Stadtbezirk Innenstadt-Nord
Vorlage: 31704-23
Beschluss
- 5.2 Einsatz gut lesbarer Schriftgrößen und Schrift-/Farbkombinationen in Printmedien und Druckwerken der Stadt Dortmund
Vorlage: 31723-23
Beschluss
- 6 Mitteilungen**
- 6.1 Mündlicher Bericht

Die Unterlagen der öffentlichen Sitzung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Dienstgebäude Südwall 2–4, Zimmer A640/642, und in der öffentlichen Sitzung eingesehen oder über das Internet (www.dortmund.de) abgerufen werden.

Hinweis:

Der Sitzungsraum ist ebenerdig zugänglich und nutzbar. Eine Behindertentoilette ist vorhanden. Falls Sie kommunikative Unterstützung für die Teilnahme an der Sitzung benötigen, melden Sie sich bitte telefonisch unter (0231) 50-2 48 87, per Fax unter (0231) 50-2 65 69 oder per Mail unter dkarl@stadtdo.de.

Martin F i s c h e r
Vorsitz

Hinweis zur Einsicht in Sitzungsunterlagen

Die allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind: montags bis mittwochs 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr.

Für die Bezirksverwaltungsstellen gelten folgende Öffnungszeiten: montags und dienstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, mittwochs und freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr.

Im Internet unter www.dortmund.de

Öffentliche Zustellungen

Für Herrn Stelian Jatamaniuc,

wohnhaft: RO-727365 Mitocu Dragomirnei, Str Anastasi Crimca HR 16a, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 775 814 040.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Eyitemi Olofomi Sagay,

wohnhaft: NL-9403 AA Assen, Industrieweg 6, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 15.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BA 714 385 000.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Zemri Jusufi,

wohnhaft: CH-6102 Malters, Luzernstrasse 36, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 04.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AJ 775 820 253.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Kryrtian Stanczak,

wohnhaft: PL-50-207 Breslau, Stanisława Dutois 12 14, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 31.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 775 732 370.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Pawel Lukasz Tarnawski,

zuletzt wohnhaft: DE-44149 Dortmund, Vogelpothsweg 40, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 21.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 755 881 346.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Ryszard Stanislaw Urbanowicz,

wohnhaft: PL-58-506 Jelena Góra, Ul. Mieczysława Karłowicza, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 11.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BD 775 903 396.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Bela Csongor Szekely,
wohnhaft: RO-535400 Jud. Ors. Christuru Secuiesc, Car. Kossuth Lajos bl E 1 et. 2 ap 9, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 17.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 397 091.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Martin Aslund,
wohnhaft: S-16775 Bromma, Rättviksvägen 21, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 775 756 377.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Durmus Ata,
wohnhaft: NL-7331 KA Apeldoorn, Hofveld 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 206, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AB 775 817 325.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Mohamad Chahoud,
zuletzt wohnhaft: DE-10117 Berlin, Werderscher Markt 1, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 202, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 14.02.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AC 561 237 190.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Rafael Ioan,

wohnhaft: RO-000000 Popesti Leordeni Ilfov, Str. Ion Scortaru Nr 42, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 219, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 23.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AH 775 567 175.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Osmani Selim,

zuletzt wohnhaft: DE-44135 Dortmund, c/o Citywache Brüderweg 6–8, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 511, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 12.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CJ 542 168 391.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.

94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Robert Sowa,

wohnhaft: PL-37-430 Jezowe, Nr. 860, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 775 970 557.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für Herrn Krzysztof Soskojna,

wohnhaft: PL-83-010 Polen, Spokojna 46, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 10.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 561 240 086.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 16.05.2023

Für die Firma Deimex Trading & Consulting GmbH, Schäferstraße 42, 44147 Dortmund liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt, Löwenstraße 11–13, 44122 Dortmund, Zimmer 244 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid für die Veranlagung 2020 und dem Verspätungszuschlages 2020 vom 07.04.2023, Kassenzeichen 011.292.008, 021.292.000 D.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem Tage als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, 17.05.2023

Für Herrn Vasile Paun,

zuletzt wohnhaft Bornstraße 119, 44145 Dortmund, liegt beim Sozialamt der Stadt Dortmund, Luisenstraße 11–13, Zimmer-Nr. A 0.07, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 07.04.2022, Aktenzeichen 50/6-2 4505 8968.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffent-

lichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 17.05.2023

Für Herrn Dominik Rynk,

wohnhaft: Körner Hellweg 116, 44143 Dortmund, liegt bei der Fahrerlaubnisbehörde bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Südwall 2–4, Zimmer A416, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19.05.2023, Aktenzeichen 33/5-1-FS-1364/21.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 7.00–12.00 Uhr und 13.00–17.30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 19.05.2023

Für Serhii Maliarchuk,

letzte bekannte Anschrift Ul. Natalii Uzhvii 12 04108 Kiew liegt bei der Stadt Dortmund – Stadtkasse und Steueramt –, Löwenstraße 11, 44122 Dortmund, Zimmer 234, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Haftungsbescheid als geschäftsführende Person vom 23.05.2023, Kassenzeichen 063 021 935 D (Halle 1) und 063 021 943 D (Halle 2).

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag bis Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr und Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung in den Dortmunder Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind.

Durch die öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).
Dortmund, den 23.05.2023

Für Herrn David Serafimov,
wohnhaft: NL-7906 NB Hoogeveen, Ericalaan 45, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 28.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 775 764 108.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Rodrigo Tanasa,
wohnhaft: 00000 Unbekannt, o. f. W., liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 22.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 480 720.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Traian Sas,
wohnhaft: F-88000 Epinal, Rue de Remiremont chez Mr Grama Gabriel 65, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 210, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BA 775 868 558.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Frau Ivana Severec,
wohnhaft: HR-320100 Vukovar, Domovinsky rata 42, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 714 373 931.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Becheanu Stan-Narcis,

wohnhaft: RO-230072 Rumänien, Bld.A.I. Cuza 35, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 204, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 13.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BB 775 585 173.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Andrei Cristian Antohe,

zuletzt wohnhaft: DE-44536 Lünen, Gustav-Sybrecht-Straße 13, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 06.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 775 508 969.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Ismet Aksu,

wohnhaft: BE-3971 Heppen Leopoldsburg, Laarstraat 12, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 200, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 05.04.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AA 775 585 106.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Jaroslaw Bugara,

wohnhaft: GB-6070 Soath Shields, 57 Hyde Street, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 207, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi AM 714 476 617.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Rudwan Onuz c/o Cam,
zuletzt wohnhaft: DE-59199 Bönen, Nordstraße 24, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 208, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 16.03.2023,
Aktenzeichen 30/Owi CC 714 395 609.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Herrn Catalin Ovidiu Totia,
wohnhaft: RO-555500 Dumbraveni, Strada Libertatii 16, liegt beim Rechtsamt der Stadt Dortmund, Markt 6–8, Zimmer 215, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Bescheid vom 22.05.2023,
Aktenzeichen 30/Owi BC 714 477 427.**

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Dienstag in der Zeit von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–15.30 Uhr, Donnerstag von 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8.00–12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei

Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

Für Mario Berisa, geb. am 27.04.1998,
wohnhaft: unbekannt, liegt beim Versorgungsamt Dortmund, Amt für Ausbildungsförderung, Untere Brinkstraße 80, Zimmer 315, 44141 Dortmund, folgendes Schriftstück zum Abholen bereit:

**Bescheid vom 28.01.2022,
Aktenzeichen 50/8-9 B 5765.**

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit dienstags zwischen 7.00 und 11.00 Uhr sowie donnerstags zwischen 7.00 Uhr und 11.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes Nordrhein–Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.
Dortmund, 23.05.2023

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung

Hundsteuersatzung der Stadt Dortmund vom 17.05.2023

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1–3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änd. des KommunalabgabenG vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063), hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 11.05.2023 folgende Hundsteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- 1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
- 2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 156,00 €,
 - b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund 204,00 €,
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund 228,00 €,
 - d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund 468,00 €.

- 2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 – mit Ausnahme § 4 Abs. 1 a) Satz 2 ff. – gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a–c wird die Zahl der gehaltenen gefährlichen Hunde gemäß § 2 Abs. 3 mitgerechnet.
- 3) Gefährliche Hunde
 - a) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Buchstabe b vermutet wird oder nach Buchstabe c im Einzelfall festgestellt worden ist.
 - b) Gefährliche Hunde sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.
 - c) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
 2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
 3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
 4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
 5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 6. Hunde, die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen, beißen oder reißen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 erfolgt durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund als örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit

sind.

§ 4 Steuerbefreiung

- 1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Für die nach Satz 1 beantragte Steuerbefreiung wird auf Antrag darüber hinaus nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung die Hundesteuer in Höhe des § 2 Abs.1 a für den Zeitraum der Ausbildung erstattet. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss die Steuerpflicht in Dortmund bestehen. Die Ausbildungszeiten des Hundes sind nachzuweisen und die Höhe der Erstattung wird auf die tatsächlich für diesen Zeitraum an die Stadt Dortmund gezahlte Hundesteuer begrenzt.
 - b) Hunde, die an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden;
 - c) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
 - d) Rettungshunde, die für den Schutz der zivilen Bevölkerung eingesetzt werden, soweit eine erfolgreiche Ausbildung als Rettungshund nachgewiesen wurde, ab dem Zeitpunkt des ersten bestätigten Einsatzes durch Polizei, Feuerwehr, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser Hilfsdienst oder Technisches Hilfswerk.
 - e) Hunde, die von therapeutischen, (heil-)pädagogischen oder medizinischen Fachkräften im Rahmen einer tiergestützten Therapie eingesetzt werden. Die entsprechende berufliche Qualifikation des Hundehalters sowie der aktuelle Einsatz des Hundes im therapeutischen Bereich sind bei der Anmeldung durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- 2) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs.3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- 1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf An-

trag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

- 3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Bürgergeld oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4 Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichgestellt, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.
- 4) Für gefährliche Hunde nach § 2 Abs.3 Buchst. b beträgt die Steuer jährlich 312 Euro, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.
- 5) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs.3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1–3 nicht gewährt.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- 1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- 3) Die Steuervergünstigung gilt für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt anzuzeigen.

§ 7 Beginn der Steuerpflicht

- 1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.
- 2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

§ 8 Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr am 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- 3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- 1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderrasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 3 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben. Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
- 2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem die Hundehaltung im Stadtgebiet beendet wurde, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle

der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- 3) Die Stadt übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Eine Ausnahme für die Tragepflicht einer Hundesteuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- 4) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind der Hundehalter und die Grundstückseigentümer, die Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in seiner jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 den Wegfall der Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 10 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund

- andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter, als Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 6. als Hundehalter, als Haushaltungsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 keine wahrheitsgemäßen Angaben macht,
 7. als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse(n) nicht oder falsch angibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003),
- die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 25.07.2005 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 29.07.2005) sowie
- die Satzung zur zweiten Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 08.10.2014 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 17.10.2014).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.05.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383 / SGV.NRW. 2021) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2

Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch die*den Oberbürgermeister*in entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch die*den Bezirksbürgermeister*in entgegengenommen, die*der das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit der*dem Oberbürgermeister*in zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch die*den Oberbürgermeister*in zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.

- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehren – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.
- (6) Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die singemäßig die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie*Er kann die Funktion der Abstimmungsleitung auf eine*n Beigeordnete*n delegieren. Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die*Der Oberbürgermeister*in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus der*dem Vorsteher*in, der*dem stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzenden. Die*Der Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der*des Oberbürgermeister*in auch von der*dem Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der als Vorsteher*in berufenen Person den Ausschlag.

§ 5 Stimmbezirke

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche*r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund ihre*seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre*seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein*e Abstimmungsberechtigte*r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.

- (2) Die*Der Bürger*in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie*er eingetragen ist.
- (3) Inhaber*innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.
- (4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung bei den Bürgerdiensten während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 9

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage, bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die*der Oberbürgermeister*in jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmungsberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - d) den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 10 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist,
 - e) die Nummer, unter welcher die*der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
- f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
- g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
- h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
- i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

§ 10

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung gemäß § 9 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des betroffenen Gemeindeorgans vertretenen Auffassungen informiert. Angaben darüber, wo die Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund auf den Internetseiten der Stadt Dortmund veröffentlicht ist und wo sie in gedruckter Form erhältlich ist, enthält die Abstimmungsbenachrichtigung. Auf Wunsch erhalten Abstimmungsberechtigte kostenlos eine gedruckte Fassung der Abstimmungsinformation.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält:
1. die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung durch die*den Abstimmungsleiter*in,
 2. die zur Abstimmung gestellte Frage und die zugehörige Kostenschätzung der Verwaltung,
 3. den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie eine kurze, sachliche Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid,
 4. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren be-

- schließenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeorgans,
5. eine kurze, sachliche Stellungnahme über die vertretene Auffassung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, Gruppen sowie der einzelnen Mitglieder, sofern diese keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Die Reihenfolge der Textbeiträge bestimmt sich nach der Stimmzahl zur letzten Wahl des jeweiligen Gemeindeorgans,
 6. sofern die*der Oberbürgermeister*in dies wünscht, eine kurze, sachliche Stellungnahme über ihre*seine Auffassung.
- (4) Die Stellungnahmen einzelner Beteiligter gemäß Ziffer 3, 5 und 6 dürfen jeweils die Länge einer Seite im Format DIN A4 nicht überschreiten. Gemeinsame Stellungnahmen sind zulässig. Die zulässige Länge gemeinsamer Stellungnahmen ergibt sich aus der Anzahl der Beteiligten und der Addition der ihnen jeweils einzeln zustehenden DIN A4-Seiten.
 - (5) Die Stellungnahmen sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die*den Abstimmungsleiter*in bei der von ihr*ihm benannten Stelle einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.
 - (6) Besitzen Stellungnahmen nicht wahrheitsgemäßen, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt, wird dieser nach vorheriger Anhörung der Verfasser*innen gestrichen.
- a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die*der Abstimmungsleiter*in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die*der Abstimmende bei Verlangen über ihre*seine Person ausweisen kann,
 - d) den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
 - (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 11

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag der Abstimmung wird durch die*den Abstimmungsleiter*in festgelegt. Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so gilt für den Tag der Abstimmung die Dreimonatsfrist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die*der Abstimmungsleiter*in den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

§ 12

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann

aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.

- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Während der Stimmzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die*Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie*Er gibt sie geheim ab.
- (2) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft die*der Abstimmende ihren*seinen gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die*Der Abstimmende kann seine Stimme nur einmal und persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmungsberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmungsberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- (5) Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich sein.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die*der Abstimmende der*dem Oberbürgermeister*in in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren*seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren*seinen Stimmzettel
 so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihr*ihm eingeht.
- (2) Auf dem Stimmschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) der*dem Oberbürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 16 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
 - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 - f) die*der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides

Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimm-schein nicht unterschrieben hat,

- g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Stimm-briefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme einer*eines Abstimmenden, die*der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 17 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von begründeten und anlassbezogenen Zweifeln, die zu einer Änderung des Abstimmungsergebnisses führen könnten, kann er bzw. sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.
- (3) Die*Der Abstimmungsleiter*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7–11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13–22, 33–60, 63, 81–84.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 27.06.2008 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 04.07.2008) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgeregelung in der Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Ost

Die in die Bezirksvertretung Dortmund-Innenstadt-Ost gewählte Kandidatin,

Frau Margit Hartmann,

ist am 30.04.2023 aus der Bezirksvertretung ausgeschieden.

Nachfolger nach dem Listenwahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist

Herr	Christopher Benning
geboren:	1986 in Steinheim
wohnhaft:	44139 Dortmund
Email-Adresse oder Postfach:	christopherbenning@web.de

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch bei den Bürgerdiensten – Kommunales Wahlbüro –, Königswall 25–27, 44137 Dortmund erhoben werden.

Über einen etwaigen Einspruch entscheidet der Wahlleiter.

Dortmund, den 22.05.2023

gez.

Norbert Dahmen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Wahl der Schöffinnen*Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 – Auflegung der Schöffenvorschlagsliste

Die Vorschlagsliste der Stadt Dortmund zur Wahl der Schöffinnen*Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 wird in der Zeit vom 30. Mai bis zum 06. Juni 2023 öffentlich aufgelegt. Die Einsichtnahme ist bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Kommunales Wahlbüro, Südwall 2–4, 44137 Dortmund, Eingang über Zimmer B 240, zu folgenden Öffnungszeiten möglich: montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Der Einspruch kann schriftlich oder zu Protokoll bei den Bürgerdiensten der Stadt Dortmund, Kommunales Wahlbüro, Südwall 2–4, 44137 Dortmund erhoben werden.

Dortmund, den 22.05.2023

Im Auftrag

gez.

Klaus Legele
Leiter der Bürgerdienste

Öffentliche Bekanntmachung

Der Oberbürgermeister der Stadt Dortmund erlässt

folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

Vorbehaltlich des Gewinns der Deutschen Fußballmeisterschaft der Saison 2022/2023 durch Borussia Dortmund ordnet das Ordnungsamt der Stadt Dortmund für den Zeitraum von Sonntag, den 28. Mai 2023 von 5.00 bis 24.00 Uhr folgendes an:

I.1 Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum sind das Mitführen und die Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

I.2 Verkaufsverbot von Glasgetränkebehältnissen:

Für den o. g. Zeitraum ist der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen in dem unter Ziffer II definierten Bereich innerhalb und außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

I.3 Verbot des Ausschankes in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien:

Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer II definierten Bereich ergeht folgende Auflage/Anordnung:

Für den o. g. Zeitraum ist im Bereich von Außengastronomien der Ausschank von bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen untersagt.

II. Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem anliegenden Lageplan entnommen werden; er umfasst textlich folgende Bereiche:

- Die Strecke des Autokorso von der Oesterholzstraße -beginnend ab Eberhardstraße, über den Borsigplatz, die Weißburger Straße, die Geschwister-Scholl-Straße, den Schwanenwall, den Ostwall, den Südwall, den Hiltropwall, den Hohen Wall, die Rheinische Straße bis zur Einmündung Möllerstraße, jeweils in der gesamten Breite der öffentlichen Wegefläche.
- Im Bereich des nördlichen Autokorso die Zuwegungen zu der Veranstaltungsfläche in folgenden Grenzen:
 - Springorumstraße von Eberhardstraße bis Flurstraße.
 - Flurstraße von Springorumstraße bis Wambeler Straße.
 - Wambeler Straße von Flurstraße bis Borsigplatz.
 - Brackeler Straße von Hausnummer 23 bis Borsigplatz.

- Tiefe Straße von Zweigstraße bis Oesterholzstraße.
 - Osterlandwehr von Zweigstraße bis Oesterholzstraße.
 - Enscheder Straße von Oesterholzstraße bis Oestermärsch.
 - Stahlwerkstraße von Oestermärsch bis Robertstraße.
 - Robertstraße von Stahlwerkstraße bis Oesterholzstraße.
- Den Bereich innerhalb des Dortmunder Wallrings inkl. des Vorplatzes des Dortmunder Hauptbahnhofs sowie die Zuwegungen dorthin in folgenden Grenzen:
 - Im Süden: Die Trasse der S-Bahnlinie der DB AG – S 4 – von Unna nach Lütgendortmund.
 - Im Westen: Möllerstraße von der Trasse der S-Bahnlinie S 4 bis zur Einmündung Rheinische Straße und Unionstraße von der Rheinischen Straße bis nördlich zur Trasse der Bahnlinie zum Hauptbahnhof.
 - Im Osten: Weißenburger Straße von der Geschwister-Scholl-Straße bis zur Kaiserstraße und westliche Gehwegseite Heiliger Weg von der Kaiserstraße bis zur Trasse der S-Bahnlinie S 4 von Unna nach Lütgendortmund.
 - Im Norden: Die Trasse der Bahnlinie zum Hauptbahnhof von Unionstraße bis zum Dortmunder Hauptbahnhof und der nördliche Wallring von Königswall bis Schwanenwall sowie die Geschwister-Scholl-Straße.

III. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird in den Fällen von I.1 das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse und in den Fällen von I.2. und I.3. jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von 3.000,- € angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht nach § 61 VwVG NRW auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

V. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu I:

Am 27. Mai 2023 werden die Spielpaarungen des letzten Bundesligaspieltags der Saison 2022/2023 ausgetragen. Für den Fall, dass der BVB Deutscher Fußballmeister wird, findet am 28.05.2023 im Stadtgebiet Dortmund eine Titelfeier statt. Schwerpunkt der Veranstaltung ist ein Autokorso vom Borsigplatz bis zum Dortmunder U.

Der Beginn des Auto-Korsos ist für 12.09 Uhr geplant. Aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2012 ist mit einer Dauer von mind. 4 Stunden zu rechnen. Ausgehend von einer „Belegung“ des Streckenbeginns 2–3 Stunden vor Start des Auto-Korsos und einer Nachlaufzeit von mindestens einer Stunde nach Beendigung, ist von einer Gesamtveranstaltungszeit von

9.30–17.30 Uhr auszugehen. Die ersten Sperrmaßnahmen erfolgen bereits ab 8 Uhr, sodass der zeitliche Rahmen der Allgemeinverfügung von den beteiligten Sicherheitsbehörden einvernehmlich für erforderlich gehalten wird, um eine gesicherte Veranstaltung und An- und Abreise der Besucher/-innen zu gewährleisten.

Es ist zu erwarten, dass die Veranstaltung ca. Zweihunderttausend bis Zweihundertfünfzigtausend Besucher*innen anziehen wird. Die Einschätzung zu dem Publikumsaufkommen wird von den beteiligten Sicherheitsbehörden geteilt.

Erfahrungen mit der Loveparade der Vorjahre in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) sowie während der Fußball-WM 2006 in Dortmund haben gezeigt, dass der Einsatz von Glasgetränkebehältnissen bei Großveranstaltungen grundsätzlich mit erheblichen Gefahren verbunden ist. Aufgrund der enormen Besucheranzahl dieser Großveranstaltungen kam es dort bedingt durch die zahlreich mitgeführten Glasbehältnisse und der unsachgemäßen Entsorgung von Glasgetränkebehältnissen schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im unmittelbaren Veranstaltungsbereich, wie auch auf den Hauptzuwegungen dorthin. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die genutzten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen, und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung. So erfolgte der überwiegende Anteil der insgesamt 4.500 Hilfeleistungen bei der Loveparade 2007 in Essen aufgrund von Schnittverletzungen.

Insbesondere bei hoher Emotionalisierung stellt das Mitführen von Glas eine Gefährdung von unbeteiligten Personen und Einsatzkräften dar. Vermehrter Alkoholenuss bei Veranstaltungen steigert häufig die Gewaltbereitschaft der Besucher/-innen, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nicht zuletzt aus diesen Gründen werden innerhalb von Veranstaltungsräumen (z. B. Westfalenhallen, Signal Iduna Park, Borussia Park, Schalke Arena, Lanxess-Arena) und bei öffentlichen Veranstaltungen (Karneval, Loveparade 2008, Meisterfeiern 2011 und 2012 etc.) Getränke nur noch in Kunststoff- oder Pappbechern ausgegeben.

Um diesen Gefahren im Falle der Durchführung der Meister-Feier zu begegnen werden das o. g. Mitführ- und Benutzungsverbot (I.1.) sowie das Verkaufsverbot (I.2.) erlassen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der aktuellen Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Durch die Verbote soll sichergestellt werden, dass keine Glasbehältnisse in den Veranstaltungsbereich und auf den Zu- und Abwegen gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Dies bestätigen u. a. die Erfahrungen, welche die Stadt Dortmund anlässlich der Loveparade 2008 mit einem gleichlautenden Verbot gemacht hat. Die Zahl der Schnittverletzungen lag danach gegenüber ähnlichen Veranstaltungen ohne Glasverbot ganz erheblich niedriger.

Auch ein entsprechendes Glasverbot anlässlich der Meisterfeiern des BVB am 15.05.2011 und 13.05.2012 haben nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden maßgeblich zu einem geordneten Ablauf der Veranstaltung beigetragen.

Der Alkoholkonsum und das Verhalten euphorisierter Fußballfans sind aufgrund vielfältiger einschlägiger Vorkommnisse nicht unbekannt und begründen die Annahme eines gegenüber anderen Aktivitäten – beispielsweise Kulturveranstaltungen – erheblich gesteigerten Risikopotentials. Insofern kommt der Meisterfeier bei differenzierter Betrachtung von der Gefahrenlage her eine Sonderstellung zu. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Veranstaltungsbereich eine gefahrlose Entsorgung massenhaft mitgeführter Glasbehältnisse mangels entsprechender Möglichkeiten überhaupt nicht absehbar ist.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein milderes Mittel erkennbar ist.

Neben der Polizei und Vertretern anderer Organisationen und Einrichtungen steht auch die Ordnungsbehörde bei der Gefahrenabwehr in der Verantwortung, zu der anstehenden Titelfeier Maßnahmen zu treffen, um den durch mitgeführte Gläser und Flaschen und den damit verbundenen erheblichen Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Verletzung der Rechtsordnung entgegenzuwirken.

Die Stadt Dortmund hat ebenfalls Präventivmaßnahmen ergriffen. So enthalten die für den 28.05.2023 erteilten Erlaubnisse zum Betrieb von Ausschankständen als Auflage ein Glasverbot, so dass die Versorgung der Besucher*innen durch die Verwendung anderer Materialien sichergestellt wird, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen von Gefahren zu vermeiden.

Auch der Veranstalter der Feier ist bestrebt, die Versorgung der Besucher/-innen durch die Verwendung anderer Materialien sicherzustellen, um damit zusätzlichen Glasbruch und das Entstehen der Gefahr zu vermeiden.

Allerdings haben die Erfahrungen in Berlin und Essen gezeigt, dass diese Maßnahmen allein nicht ausreichen, um den Veranstaltungsbereich sicher zu gestalten, so dass das Mitführverbot ergänzend zu erlassen ist.

Weitere Maßnahmen, die die von den Glasbehältnissen bzw. Scherben ausgehenden Gefahren bannen oder aber zumindest auf ein hinzunehmendes Maß reduzieren könnten, stehen nicht zur Verfügung.

Die bisherigen, weniger einschneidenden Maßnahmen, wie z. B. erhöhter Polizeieinsatz und der Einsatz von Flaschensammlern reichen nicht aus, um den Innenstadtbereich sicher zu gestalten. Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzweisen im Einzelfall kann den Gefahren letztlich nicht wirksam begegnet werden. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen, die durch das Fallen- oder Stehenlassen oder durch den Einsatz ihrer Flaschen als Wurf- oder Schlagwerkzeug in einer Auseinandersetzung Verletzungsgefahren verursachen, sind nicht wirksam möglich. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Störer bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse der Besucher.

Der Gesundheitsschutz der Besucher, Unbeteiligter, der Ordnungskräfte sowie der Schutz der Rechtsordnung sind wichtige Gemeinwohlbelange, die die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote rechtfertigen. Die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit sowie der Schutz der Rechtsordnung genießen einen höheren Stellenwert als das Interesse an der lediglich kurzfristigen Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit. Aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgütern wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu schützen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung der Grundrechte und der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen. Von den Glasbehältnissen (Flaschen und Gläsern) geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Besucher und Ordnungskräfte aus. Um die Sicherheit dieser Personenkreise zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die allgemeine Handlungsfreiheit zu beschränken und die unter Ziff. I.1 angeordneten Verbote in einem befristeten Zeitraum und für einen örtlich begrenzten Bereich auszusprechen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) so weit minimiert werden kann, dass diese Einschränkung im Verhältnis zur aufgezeigten Gefahrenlage für den angeordneten kurzen Zeitraum als zumutbar und vertretbar bewertet wird. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Getränkeangebot in diesen Behältnissen in den letzten Jahren beträchtlich zugenommen hat. Aus ordnungsbehördlicher Sicht kann der oben genannten Gefahr nur durch einen grundsätzlichen Verzicht auf Glasgetränkebehältnisse begegnet werden.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung des Mitführens und der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Von dem unter Ziffer I.1 angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasgetränkebehältnissen sind lediglich diejenigen Personen auszunehmen, die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mitführen. Damit besteht für Anlieger innerhalb des Verfügungsgebietes die Möglichkeit, Getränke nach Hause zu bringen.

Hierdurch kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass z. B. infolge wahrheitswidriger Angaben zum häuslichen Gebrauch dennoch unbefugter Weise Glasgetränkebehältnisse zum dortigen Verbrauch in das Verbotsgelände gelangen, es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Grundsätzlich hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen die Maßnahme eines Glasverbotes in eingegrenzten Bereichen und zu einer begrenzten Zeit insoweit auch bestätigt (Beschluss v. 09.10.2010, Az.: 5 B 1475/10).

Um die zuvor beschriebene Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführungsverbot einen Sinn zu geben, muss für den genannten Personenkreis jedoch auch der Nachschub von Glasbehältnissen unterbrochen werden. Vor diesem Hintergrund ist ein neben dem Mitführungsverbot auch ein Verkaufsverbot (Zif. I.2) für die in dem räumlichen Geltungsbereich ansässigen Gewerbetreibenden die logische Konsequenz dazu.

Die Inanspruchnahme der Gewerbetreibenden, insbesondere der Tankstellen- und Trinkhallenbetreiber erfolgt dabei auf der Grundlage des § 19 OBG NRW, wonach die Ordnungsbehörde auch Maßnahmen gegen andere Personen richten kann, wenn die Inanspruchnahme der Verhaltens- oder Zustandsstörer keinen Erfolg verspricht.

Erfahrungen mit der Loveparade in Essen im Jahr 2007 haben gezeigt, dass das bestehende Mitführungsverbot für Glasbehältnisse im direkten Veranstaltungs- und veranstaltungsnahen Bereich nicht ausgereicht hat, um die zuvor beschriebenen Gefährdungen auszuschließen, da der anliegende Einzelhandel in diesem Bereich weiterhin Getränke in Glasgefäßen in erheblichem Umfang abgegeben hat. Die Einzelhändler konnten dabei über einen entsprechenden Appell, auf Glas zu verzichten, nicht hinreichend motiviert werden. Offensichtlich gingen die Besucher davon aus, dass in den Bereichen, in denen örtliche Gewerbetreibende Getränke in Glasgefäßen anboten, die Mitnahme außerhalb der Geschäfte auch zulässig sei. Insofern wurde ein Anreiz für die Besucher geschaffen, gegen das Mitführungsverbot zu verstoßen.

Das Verkaufsverbot ist geeignet, zu verhindern, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar.

Der Verzicht auf Glas stellt zwar eine beträchtliche Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verkaufsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereiche der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher*innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) können sich die betroffenen Einzelhändler zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den v. g. engen Zeitkorridor auf alternative Verpackungen umzusteigen, zumal nicht der generelle Verkauf von Getränken ausgeschlossen ist, sondern nur der Verkauf von Glasgetränkebehältnissen.

Ferner sind die gewerblichen Interessen nicht oder nur in geringem Maße beeinträchtigt, da das Ladenöffnungsrecht am Sonntag ohnehin nur sehr eingeschränkte Verkaufsmöglichkeiten zulassen würde.

Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher*innen der Meister-Feier sowie auch eines unbeteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger*innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen. Den aus der Erfahrung zurückliegender Veranstaltungen zu befürchtenden Gefährdungslagen mit dem Risiko erheblicher Personen- und/oder Sachschäden muss bei der Entscheidung für ein umfassendes Glasverbot Vorrang eingeräumt werden gegenüber den Einzelinteressen an einer uneingeschränkten Gewerbeausübung.

Ergänzend zu dem Mitführ- und Verkaufsverbot wird gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Gaststättengesetz (GastG) – vom 05.05.70 (BGBl. I. S. 465) in der zurzeit gültigen Fassung die Verwendung von Glasbehältnissen in Außengastronomien von Gaststätten durch die unter Punkt I.3. festgelegte Auflage/Anordnung untersagt.

Um die oben beschriebenen Gefahren nachhaltig und wirksam zu bekämpfen, ist es zudem erforderlich, weitere „Glasquellen“ und damit Ursachen für die beschriebenen Gefahrenlagen im definierten örtlichen Verfügungsbereich auszuschließen. So ist es während der Fußball WM 2006 im Bereich der Dortmunder Innenstadt zu einer massiven Gefährdung der Allgemeinheit gekommen, weil in Außengastronomiebereichen zahlreiche Schankgefäße aus Glas zu Bruch gegangen sind. Durch die auf den öffentlichen Verkehrsflächen herumliegenden Scherben waren in gleicher Art und Weise wie zuvor beschrieben erhebliche Gefährdungen des Straßenverkehrs als auch der Gäste festzustellen. Entsprechende Verbote anlässlich dieser Veranstaltung wurden von den betroffenen Gastronomen als notwendig erachtet und führten zu einer Entspannung der Situation – gleiches ist auch für die Meister-Feier des BVB 09 in Dortmund zu erwarten.

Es ist davon auszugehen, dass während des genannten Verfügungszeitraumes ein Großteil der Gäste in Gaststätten aus den Besucher*innen der Meister-Feier bzw. Fußballfans besteht. Nach allgemeiner Lebenserfahrung, aber auch nach den konkreten Erfahrungen der letzten Loveparadeveranstaltungen in Berlin (bis 2006) und Essen (2007) und anderen Fußballgroßveranstaltungen der Vergangenheit ist aufgrund des erwarteten hohen Besucheraufkommens und mit zunehmenden Alkoholenuss mit fahrlässigen, aber auch mutwilligen Zerstörungen gläserner Schankgefäße zu rechnen. Die Verwendung leerer Glasbehältnisse als Wurfgeschöß ist zu befürchten.

Um den genannten Gefahren zu begegnen ist es erforderlich, auf der Grundlage von § 5 GastG das o.g. Benutzungsverbot zu erlassen. Demnach können Gewerbetreibenden, die ein erlaubnispflichtiges bzw. erlaubnisfreies Gaststättengewerbe

betreiben, jederzeit Auflagen/Anordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile und Gefahren oder Belästigungen für die Anwohner des Betriebsgrundstückes oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigte Gefahr von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren.

Ferner ist ein milderes Mittel zur Beseitigung der beschriebenen Gefahren nicht erkennbar. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Verbot der Benutzung von Glas lediglich für den Bereich der Außengastronomien und somit untergeordneten Betriebsteil der Gaststätten gilt.

Der Verzicht auf Glas stellt eine Einschränkung des Gewerberechtes (Art 12 GG; § 1 GewO) dar. Das Verwendungsverbot ist jedoch auf einen kurzen Zeitraum begrenzt und umfasst ausschließlich die Außengastronomien in den aus ordnungsbehördlicher Sicht stark betroffenen Bereichen der Veranstaltung und der Hauptzuwegungen für die Besucher/-innen. Durch den Einsatz alternativer Materialien (z. B. Kunststoff/Hartplastik) können sich die betroffenen Gastwirte zudem rechtzeitig darauf einstellen. Organisatorisch und logistisch dürfte es kein Problem darstellen, für den beschriebenen engen Zeitkorridor auf alternative Ausschankgefäße umzustellen, zumal nicht die generelle Abgabe (alkoholischer) Getränke ausgeschlossen ist, sondern nur der Ausschank in Glasgetränkebehältnissen.

Die wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte sind durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt, da ihnen nicht der Ausschank an sich untersagt, sondern lediglich die Wahl der Behältnisse eingeschränkt wird. Es ist nicht erkennbar, dass es durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen zu Einnahmeverlusten der Gastwirte kommt. Dem gegenüber steht das erhebliche Gefährdungspotential für Besucher*innen der Feieraktivitäten sowie auch eines uneteiligten Personenkreises von Dortmunder Bürger/-innen. In Abwägung des Grundrechtgedankens auf körperliche Unversehrtheit ist diesen Aspekten im konkreten Fall eine höhere Gewichtung einzuräumen.

Aus den v. g. Gründen ist daher die Untersagung der Benutzung von Glasgetränkebehältnissen in Außengastronomien im beschriebenen Umfang geeignet, erforderlich und im Hinblick auf die Gefahrenlage auch als angemessen anzusehen.

Begründung zu II:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer I.1–I.3 auf die Strecke des Autokorsos sowie darüber hinaus auf die Hauptzugangswege und deren Umfeld. Somit besteht die Möglichkeit, frühzeitig den sicheren Zu- und Abgang der Besucher der Titelfeier aufrecht zu erhalten.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung des von den Sicherheitsbehörden sowie den Verkehrsbetrieben erarbeiteten Verkehrskonzeptes für erforderlich gehalten.

Darüber hinaus ist mit erheblichen Besucheraufkommen am Dortmunder Hauptbahnhof sowie den S-Bahn-Haltepunkten „Möllerbrücke“ und „Stadthaus“ zu rechnen, da diese Haltepunkte am Veranstaltungstag von den Besuchern der Titelfeier massiv genutzt sein werden. Die anreisenden Besucher werden dann über die Gehwege der Möllerstraße und den Bereich innerhalb des Wallrings zum Veranstaltungsbereich gelenkt.

Aufgrund des bestehenden Veranstaltungs- und Wegekzeptes ist somit im Bereich der Allgemeinverfügung mit einem hohen Aufkommen an Besucher*innen zu rechnen, die der Mannschaft auf der Korsostrecke zujubeln möchten. Die hierfür genutzten Straßenflächen und die Hauptzuwegungen befinden sich überwiegend in einem dicht besiedelten Wohngebiet bzw. liegen mitten in der City von Dortmund. Diese Bereiche müssen von sämtlichen Gefährdungspotentialen freigehalten werden.

Dabei mussten auch Neben- und Verbindungsstraßen der Hauptzuwegungen in den Verbotsbereich aufgenommen werden, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zur WM 2006 und anderen Großveranstaltungen in Dortmund wurden die Bereiche in der City um den Alten Markt von den Besucher*innen stark frequentiert. Zu berücksichtigen ist nämlich das hohe Besucheraufkommen als solches und die Tatsache, dass es sich teilweise um auswärtige und somit ortsunkundige Veranstaltungsteilnehmer handelt. Das bedeutet, dass auch die Nebenstraßen im gesamten Areal als Zu- und

Abwege genutzt werden, weil mit einem erheblichen Fußgängerpendelverkehr zwischen Innenstadt und Autokorso zu rechnen ist.

Der Streckenverlauf des Auto-Korso ist annähernd identisch mit dem für einen eventuellen Pokalsieg im Jahr 2017 geplanten Korso. Insbesondere im Bereich rund um den Borsigplatz wurde der Verbotsbereich im Jahr 2012 bereits aufgrund der Erfahrungen mit der Meisterfeier 2011 auf die unmittelbar angrenzenden Straßenbereiche erweitert. In 2011 wurde das Glasverbot dort auf die unmittelbare Korsostrecke beschränkt, mit der Folge, dass die Besucher sich an den zahlreichen Kiosken in den Nebenstraßen mit Glasflaschen versorgten und diese in den Veranstaltungsbereich einbrachten. Dies konnte im Jahr 2012 durch den erweiterten Verbotsbereich weitestgehend verhindert werden.

Begründung zu III:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW – in der zur Zeit gültigen Fassung.

Als Zwangsmittel kommen gem. § 57 VwVG NRW Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang in Betracht.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.1 verfügte Mitführungsverbot wird auf der Grundlage des § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall.

Zweck des Mitführungsverbot ist es, die Veranstaltungsfläche sowie die Zuwegungen dorthin von Glasgefäßen freizuhalten, um die in der Begründung beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss ein Zwangsmittel angedroht werden, dass zum sofortigen Erfolg führt. Durch ein anderes Zwangsmittel kann nicht wirksam verhindert werden, dass Glas in den Veranstaltungsbereich gelangt und dort benutzt wird. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Bei Verstößen gegen das unter Ziffer I.2 verfügte Verkaufsverbot sowie das Benutzungsverbot zu Ziffer I.3 wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld von jeweils 3.000 € angedroht.

Die Androhung der Ersatzvornahme in Bezug auf Punkte I.2 und I.3 scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Glasverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können.

Da gem. § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, konnte als Zwangsmittel für Verstöße gegen Ziffer I.2 und Ziffer I.3 nur ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Zwangsgeldandrohung ist verhältnismäßig (§ 58 VwVG NRW), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht.

Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG NRW nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung – hier: Unterlassung des Mitführens von Glas, des Verkaufs von Getränken in bzw. des Ausschanks in Glasbehältnissen – erzwungen werden soll.

Begründung zu IV:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der z. Z. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für so bedeutende

Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum unbeteiligter Personen sind so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Durch die Vollzugsfolge wird die Versorgung mit Getränken nicht eingeschränkt. Der persönliche Bedarf kann durch die Nutzung von Plastik- oder Pappbehältnissen problemlos gedeckt werden.

Wirtschaftliche Einnahmeverluste der Einzelhändler sowie der Gastwirte können durch die Verwendung der alternativen Materialien ebenfalls verhindert werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die körperliche Unversehrtheit überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Stadt Dortmund – Ordnungsamt – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll der/des Urkundsbeamten/-in der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer*ines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren*des- sen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen beantragt werden.

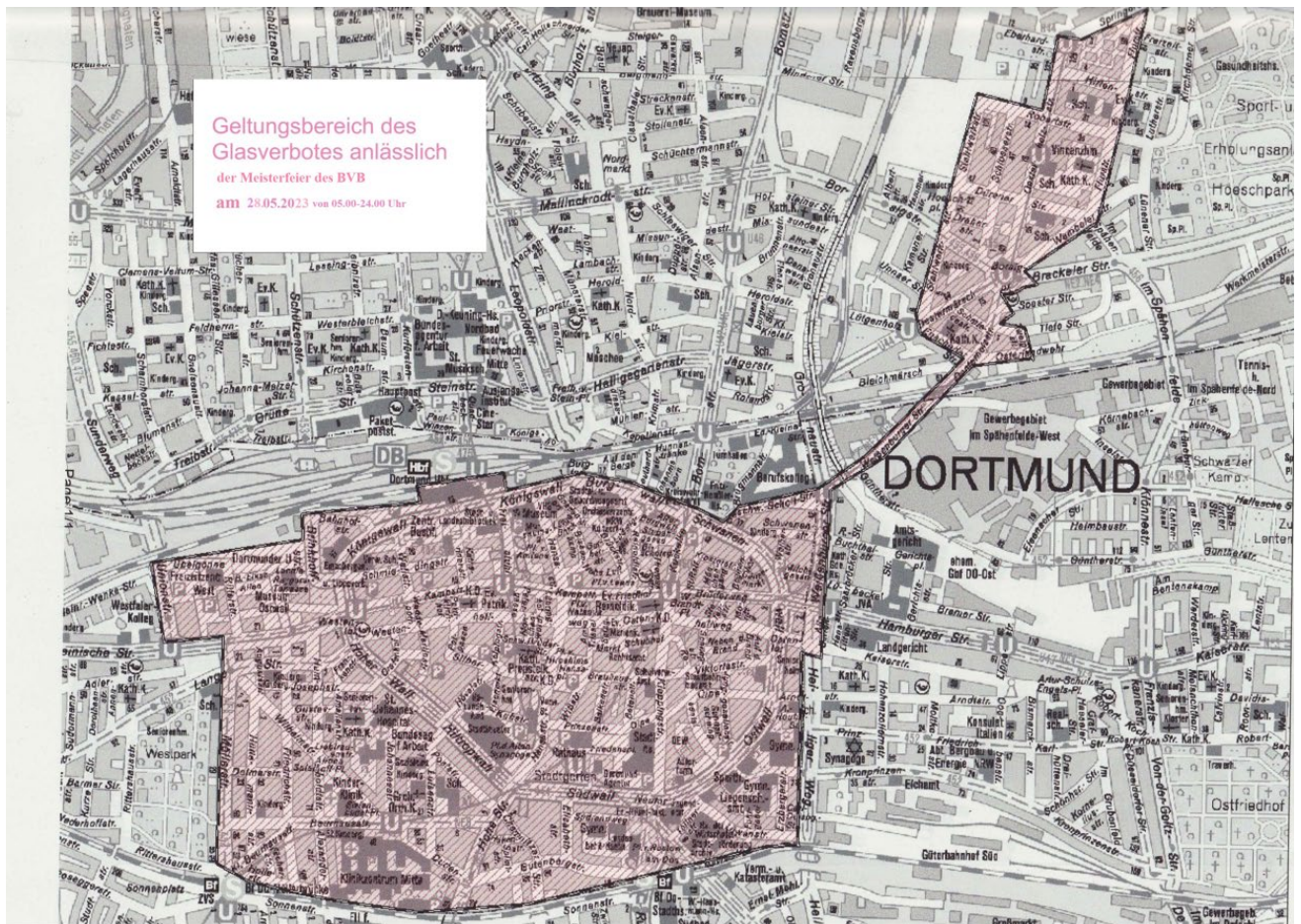
**Stadt Dortmund
– Ordnungsamt –**

Dortmund, den 22.05.2023

gez.

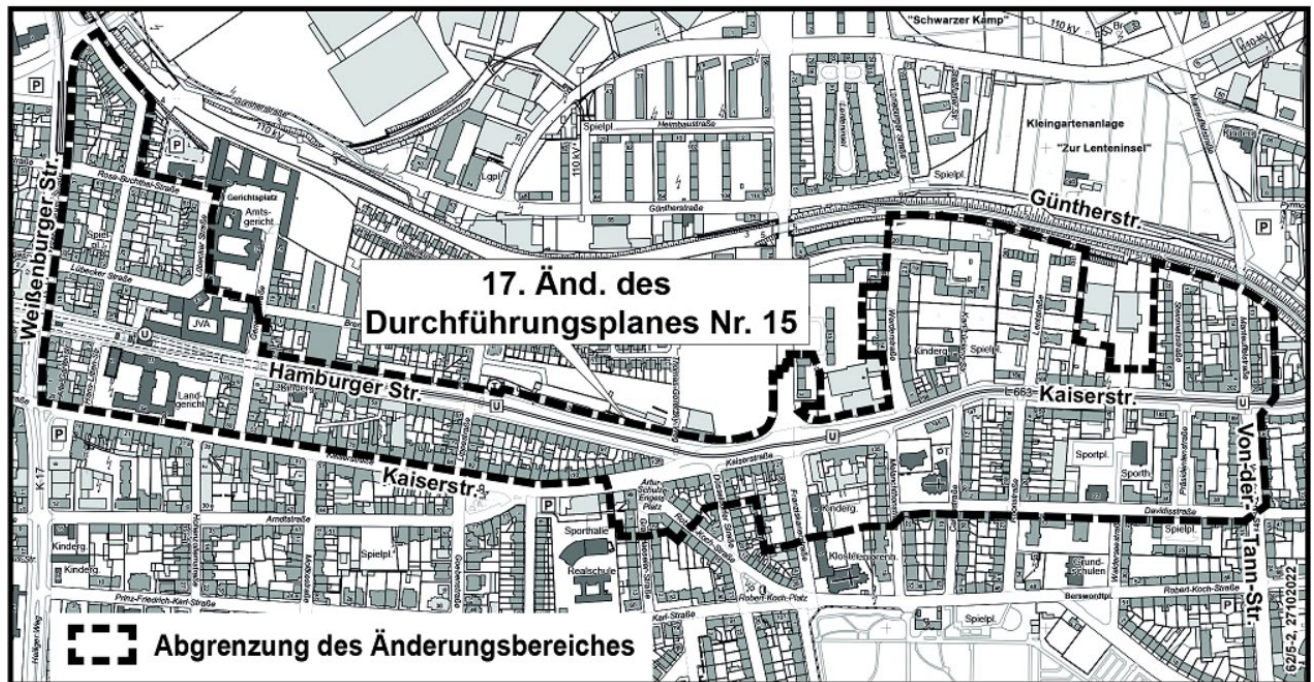
Heike T a s i l l o
Fachbereichsleitung des Ordnungsamtes

559



Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung; Dachbegrünung in Dortmund,
hier: Erneute Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses der Änderung Nr. 17 – Kaiserstraße/Hamburger
Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15**



Räumlicher Geltungsbereich der 17. Änderung – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-Ost den Bereich der Kaiserstraße, verschiedene Bereiche südlich der Kaiserstraße, nördlich der Südseite der Davidisstraße, westlich der Ostseite der Von-der-Tann-Straße und der Manteuffelstraße, südlich der Güntherstraße, ausgenommen eines Teilbereiches nördlich der Zufahrt zur Sportplatzanlage, die bebauten Bereiche der Werderstraße und der Straße „Am Bentenskamp“, südlich der Nordseite der Hamburger Straße, östlich der Weißburger Straße, südlich der Güntherstraße und westlich der Grenze des Bebauungsplanes In O 105/1 (siehe Übersichtsplan, siehe auch Punkt 1 der Verwaltungsvorlage Drucksache-Nr. 25717-22).

Planungsziel:

Die dicht bebauten Innenstadtbereiche speichern Wärme stärker als das weniger besiedelte Umland, wodurch sogenannte „Wärmeinseln“ den Luftaustausch beeinträchtigen können. Durch die Festsetzung der Dachbegrünung auf Basis der vom Regionalverband Ruhr (RVR) erstellten Klimaanalyse soll dem Klimawandel entgegengetreten werden. Mit der Änderung der Bebauungspläne werden in den vorhandenen und gutachterlich festgestellten „Wärmeinseln“ die bereits existierenden Bebauungspläne mit einer Gründachfestsetzung ergänzt bzw. geändert. Für die unbeplanten Innenbereiche wurden zugleich einfache Bebauungspläne mit dem Ziel aufgestellt, in den „Wärmeinseln“ Klimaanpassungsmaßnahmen in Form von Dachbegrünungen bauplanungsrechtlich festzusetzen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 auf der Grundlage der Verwaltungsvorlage mit der Drucksache – Nr. 25717-22 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB, die 17. Änderung – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15 (Textsatzung) für den unter Punkt 1 dieser Beschlussvorlage genannten räumlichen Geltungsbereich mit dem durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen vom 18.09.2019 offengelegenen Inhalt, jedoch mit den unter Punkt 9 dieser Beschlussvorlage genannten Änderungen als Satzung.

Rechtsgrundlage:

§ 214 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB sowie den §§ 7 und 41 GO NRW.“

Bekanntmachungsanordnung

Der am 28.04.2023 im Amtsblatt der Stadt Dortmund – Dortmunder Bekanntmachungen – veröffentlichte Satzungsbeschluss zur Änderung Nr. 17 – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/Änderung eines Bebauungsplanes.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich

bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 17 – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15 als Satzung in Kraft.

Nach § 10 Abs. 3 BauGB liegt die Änderung Nr. 17 – Kaiserstraße/Hamburger Straße – des Durchführungsplanes Nr. 15 sowie die Begründung ab sofort beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Burgwall 14, derzeit im Zimmer 129 dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden.

Soweit in diesem Planverfahren auf DIN-Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.

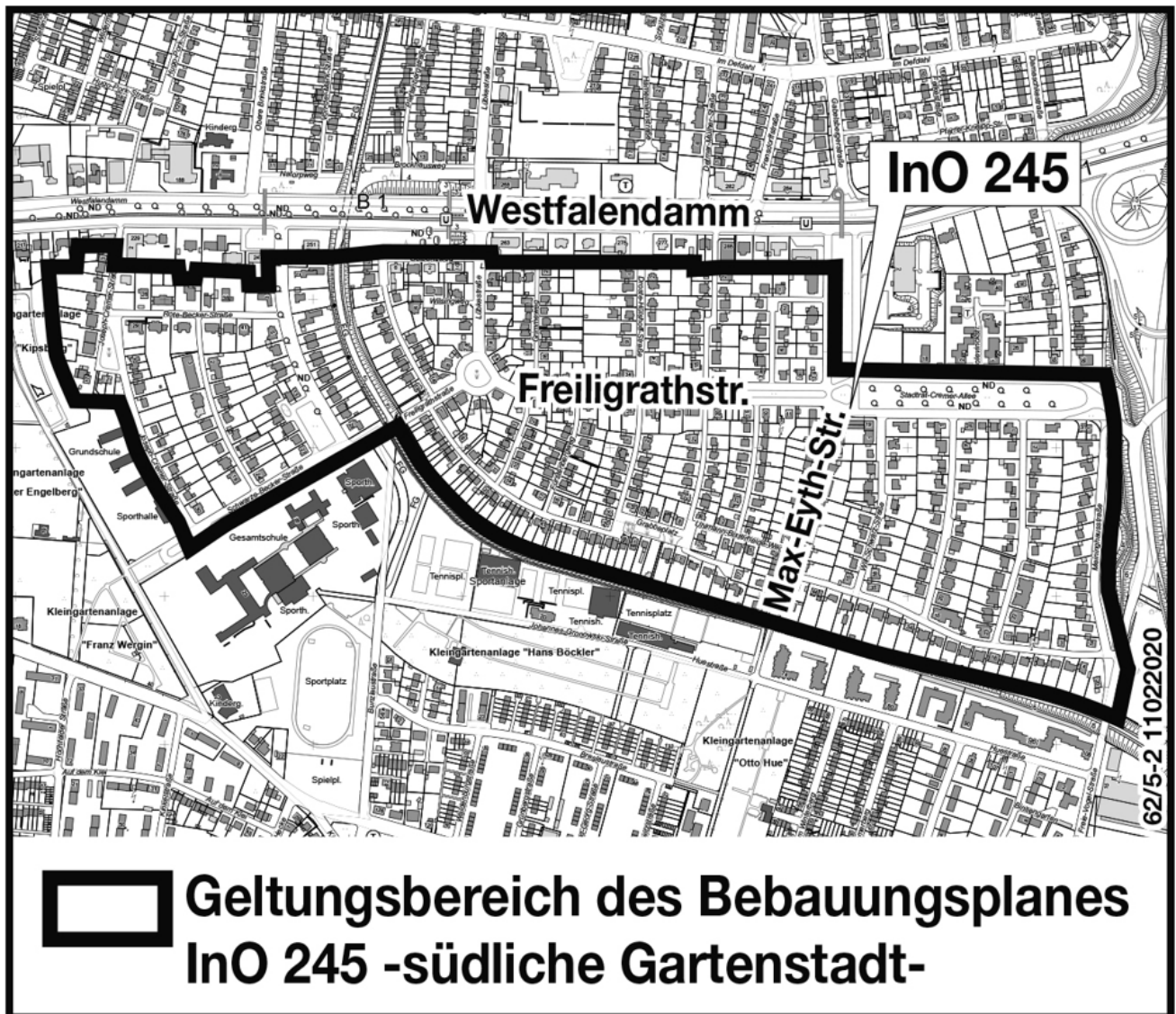
Dortmund, den 15.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Bauleitplanung;
Bebauungsplanes In O 245 – südliche Gartenstadt –,
hier: Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung**



Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtbezirk Innenstadt-Ost und grenzt im Norden an den Bebauungsplan In O 219 – östl. Teil –. Ab der Max-Eyth-Straße verschwenkt die nördliche Grenze auf die Stadtrat-Cremer-Allee. Im Osten grenzt der Geltungsbereich an die Meinunghausstraße und verläuft im Süden entlang der ehemaligen Bahntrasse bis zur Schwarze-Becker-Straße. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Joseph-Cremer-Straße bis Hausnummer 17 und verläuft dann weiter Richtung Norden entlang der Kleingartenanlage Kipsburg (siehe Punkt 1 der Verwaltungsvorlage, Drucksache-Nr. 16702-20, siehe auch Übersichtsplan).

Planungsziele:

Die Gartenstadt gehört heute zu den herausragenden Zeugnissen der Dortmunder Architektur- und Städtebaugeschichte des frühen 20. Jahrhunderts. Sie wurde zur Bauzeit mit großen künstlerischen Ambitionen und erheblichem Ressourcenaufwand realisiert.

Die Idee einer sog. „Gartenstadt“ entstand als Reaktion auf die hochverdichteten und durch Emissionen belasteten Stadterweiterungen im Zeitalter der Industrialisierung. Im Gegensatz dazu sollten Gartenstädte räumlich von den industriellen Produktionsstätten getrennt und durch eine gartenumhegte und durchgrünte Bauweise geprägt sein. Von diesen Vorstellungen beeinflusst kam es 1910 zur Gründung einer „Gartenstadt Dortmund GmbH“, die 1912 ein Gelände an der Aplerbecker Landstraße (heute Westfalendamm) erwarb. Mit dem Entwurf eines Bebauungsplans wurde Heinrich Metzendorf noch im selben Jahr beauftragt.

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch ein äußerst harmonisches und teils komplexes Zusammenspiel der öffentlichen Platz- und Straßenräume mit der Architektur aus. Dabei wurden die einheitlichen Gestaltungsmerkmale in einer großen Breite an Varianten ausdifferenziert (Einheit in der Vielfalt). Prägend für das Gebiet sind: offene Blockrandbebauung, Raumabfolgen durch einen Wechsel von Straßen und Plätzen, Sichtachsen, Unterscheidung in 15 m breite Verkehrs- und 10 m breite Wohnstraßen, malerische Häusergruppen bzw. Ensemblebildung. Die harmonische Gestaltung der Häuser und Gärten wurde mit einer Gestaltungsklausel in den Kaufverträgen und einer Bauberatung gesichert.

Im Ergebnis stellte der neue Stadtteil bereits zur Bauzeit ein außerordentliches städtebauliches Ereignis dar: „Was der größte Reiz dieser zukünftigen Gartenstadt sein wird“, heißt es in der Vorstellung des Siedlungskonzeptes im Jahr 1913, „ist die Einheitlichkeit des Gedankens, der sich durch die ganze Anlage wie in der Architektur zieht, und diese Gartenstadt wird sich deshalb auch nicht nur in Größe von allen Bestrebungen und Ansätzen dieser Art wesentlich hervorheben“.

Die Gartenstadt wird geprägt von steilen Satteldächern für Haupthäuser und flachen Satteldächern für Garagen sowie das vielgestaltige Walmdach, als Krüppel- Kopf- oder Fußwalmdach. Flachdächer sind untypisch.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Gartenstadt auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes In O 245 – südliche Gartenstadt – notwendig.

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 16702-20) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen beschließt, [...] die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen (frühzeitige Öffentlichkeits-beteiligung).

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 1 BauGB.“

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan In O 245 – südliche Gartenstadt – wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen vom 05.06.2023 bis 21.06.2023 einschließlich im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder auf elektronischem Übertragungsweg (z. B. E-Mail) zu den Planungsabsichten beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, 4. Etage, zu äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-2 73 25 oder (0231) 50-2 30 43 zu vereinbaren. Weiterhin können die Planungsunterlagen im Internet unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634/FNA 213-1) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der öffentlichen Auslegung des konkreten Planentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu einem späteren Zeitpunkt können Stellungnahmen zum Planentwurf abgegeben werden.

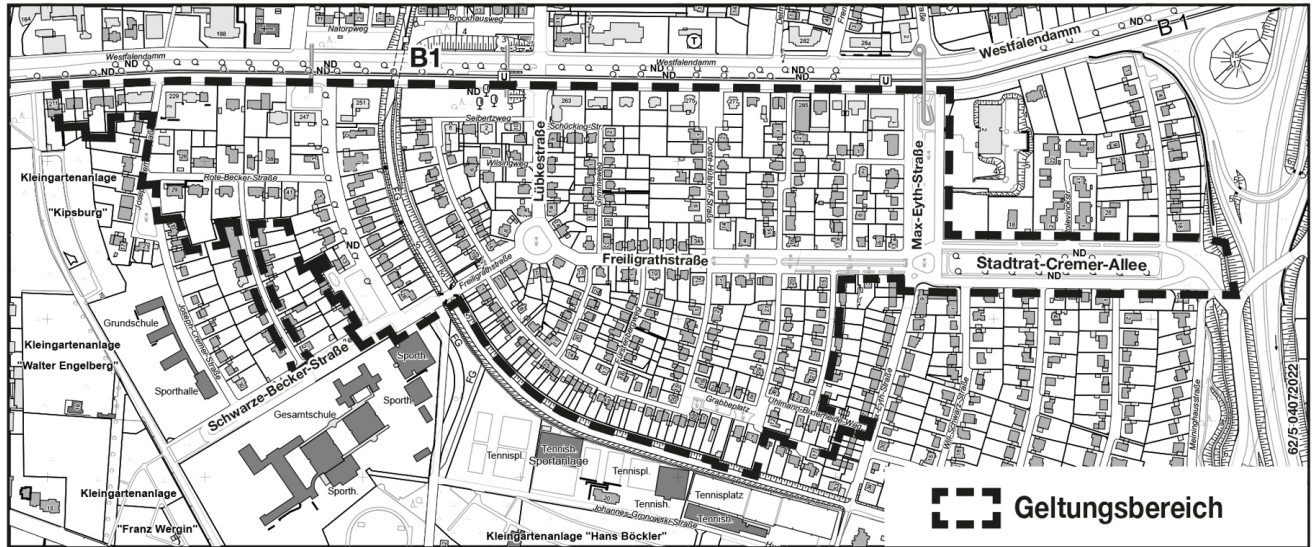
Dortmund, den 15.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Denkmalbehörde, Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt,
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung



Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung liegt in der Innenstadt Ost zwischen dem Westfalendamm im Norden, der Max-Eyth-Straße und Stadtrat-Cremer-Allee im Osten, der Trasse der ehemaligen Hafenbahn und der Schwarze-Becker-Straße im Süden sowie der Joseph-Cremer-Straße im Westen.

Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 24635-22) beschlossen, eine Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt aufzustellen.

Wesentliches Ziel der Denkmalbereichssatzung ist deshalb die substantielle und gestalterische Wahrung sowie langfristig die Verbesserung des Ortsbildes der Gartenstadt durch die Sicherung des Stadtgrundrisses, der Grünanlagen, der baulichen Anlagen, der Einfriedungen und des Kleinpflasters sowie die zukünftige gestalterische Harmonisierung und Vereinheitlichung der Bauten untereinander und mit dem öffentlichen Raum im Sinne des ursprünglich beabsichtigten Ortsbildes.

Der Öffentlichkeit soll nun die Möglichkeit gegeben werden, sich frühzeitig über die Planung informieren zu können.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom 05.06.2023 bis zum 21.06.2023 einschließlich im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes der Stadt Dortmund, Verwaltungsgebäude Burgwall 14, zu folgenden Zeiten zur Einsicht öffentlich aus:

montags bis mittwochs	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 12.00 Uhr

(außer an Feiertagen).

Weiter können die Planunterlagen im Internet unter stadtplanungsamt.dortmund.de eingesehen werden. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen.

Während dieser Zeit ist es möglich, sich schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) zu den Planungsabsichten beim Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – Untere Denkmalschutzbehörde – zu äußern. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung fernmündlich unter den Rufnummern (0231) 50-1 11 74 oder (0231) 50-2 46 55 zu vereinbaren.

Ferner hat die Öffentlichkeit zu einem späteren Zeitpunkt die Gelegenheit, sich im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW über den konkreten Planentwurf zu informieren und zu äußern.

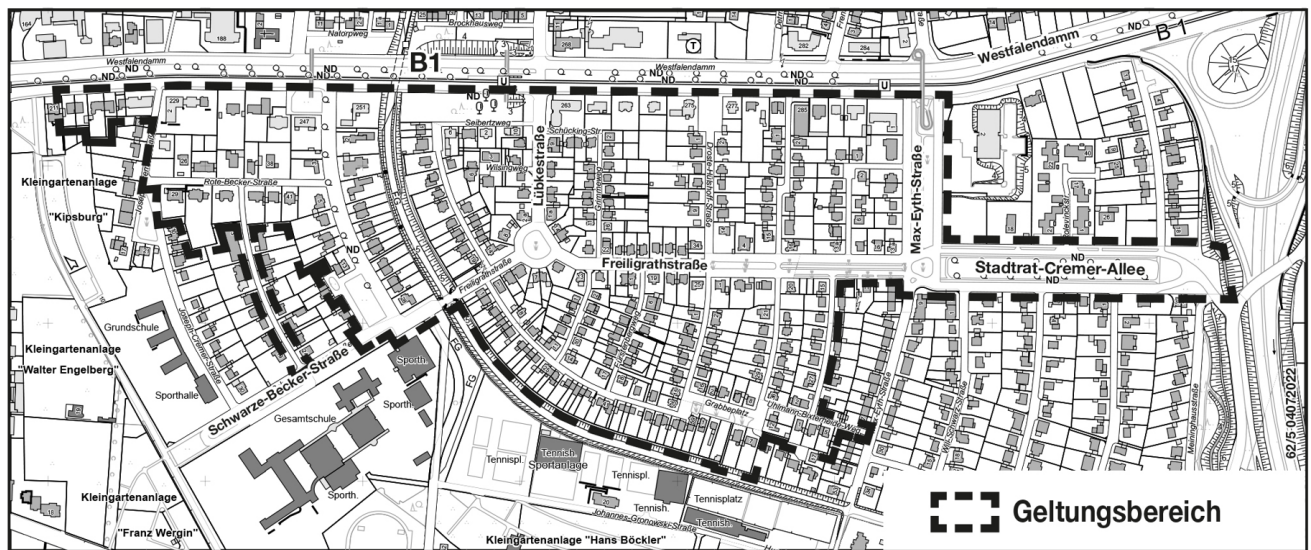
Dortmund, den 15.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Untere Denkmalbehörde; Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt,
hier: Bürger*inneninformationsveranstaltung**



Der Rat der Stadt Dortmund hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 auf Grundlage der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr. 24635-22) beschlossen, eine Denkmalbereichssatzung für die Südliche Gartenstadt aufzustellen.

Wesentliches Ziel der Denkmalbereichssatzung ist folgendes: Erstens soll das erhaltene Ortsbild in seiner Gestaltung und Substanz gewahrt werden, indem der Stadtgrundriss, die Grünanlagen, die historischen baulichen Anlagen, die Einfriedungen und das Kleinpflaster gesichert werden. Zweitens soll das Ortsbild der Gartenstadt im Sinne der ursprünglich beabsichtigten Gestaltung wiederhergestellt und aufgewertet werden.

Parallel dazu stellt die Stadt Dortmund – Stadtplanungs- und Bauordnungsamt – zurzeit den Bebauungsplan In O 245 – südliche Gartenstadt auf, mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung der Eigenart der Gartenstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt zu schaffen.

Die Mitarbeiter*innen des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes – möchten alle interessierten Bürger*innen über den aktuellen Planungsstand zur Denkmalbereichssatzung informieren. Auch werden die weiteren Planungsinstrumente in Form des Bebauungsplanes und einer Gestaltungssatzung erläutert.

Für den 01.06.2023, um 19.00 Uhr, lädt die Bezirksvertretung Innenstadt-Ost, zu einer

BÜRGER*INNENINFORMATIONSV ERANSTALTUNG

ein.

Veranstaltungsort:

Aula der Gesamtschule Gartenstadt
Hueckstraße 25/26
44141 Dortmund

Die Auslegung der Planunterlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Denkmalbereichssatzung sowie zum Bebauungsplan wird voraussichtlich ab dem 05.06.2023 erfolgen. Der genaue Zeitpunkt wird im Amtsblatt der Stadt Dortmund – Dortmunder Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. § 10 Abs. 4 DSchG NRW für die Denkmalbereichssatzung und gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplan besteht für alle Bürger*innen zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal die Möglichkeit Stellungnahmen zum konkreten Planentwurf abzugeben.

Dortmund, den 16.05.23

gez.

Christiane Gruyters
Bezirksbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen und Vergaben

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.

Bauvorhaben:

Erdbeerfeld 6. BA, Teil A–C, Gewerk: Straßenbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Teil A:

1.600	t	Annahmehkosten für Straßenaufbruch
350	t	Annahmehkosten für Asphalt
400	m ²	Fläche von Bewuchs freimachen
2.550	m ²	Fahrbahnbefestigung aus Asphalt aufnehmen
190	m ³	Oberbau aufnehmen und entsorgen
115	m ³	Oberboden liefern, lagern und andecken
380	m ³	Pflanzgrube ausheben
340	m ³	Pflanzsubstrat
280	m ³	Bodenaushub
800	m ³	Bodenabfuhr
75	m	Rohrverlegung Stzg DN 200
9	St	Straßenabläufe mit Anschluss DN 200
132	t	FSS aus RC
140	t	STS 0/45
60	t	STS 0/32
60	m ²	Asphalttragschicht AC 22 T S
40	t	Tragdeckschicht AC 16 TD
60	m ²	Gussasphalt für Fahrbahn MA 8 S
530	m ²	Betonpflaster in Fahrbahnen 10/20/8
3.260	m ²	Betonpflaster in Fahrbahnen 10/20/10
260	m ²	Betonpflaster im Gehweg 10/20/8
330	m	Hochbordsteine liefern und versetzen
160	m	Rundbordsteine liefern und versetzen
937	m	Tiefbordsteine liefern und versetzen
630	m	Bordrinne 16/24/14 (1- oder 2- reihig) herstellen
25	m	Winkelstützmauer (Bauhöhe zwischen 80 und 130 cm)
20	St	Findlinge bis 0,25 m ³ Rauminhalt liefern und verlegen

Teil B: Beleuchtung

Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung

Erstellen von ca. 150 m Graben für Kabelverlegung
Liefen und Verlegen von ca. 150 m Leerrohr,
DN 126 x 3 x 120

Abdichtung von 10 Verschlusskappen/-Deckel DN 126

Erstellen von 30 Muffengruben

Erstellen von 19 Hülsenrohrfundamente (s. Detailzeichnung)

Veranlassen erforderlicher Netzarbeiten bei der Dortmundener Netz GmbH

Teil C: Beschilderung

5 Stück VZ 274.1-20

5 Stück VZ 325.1

2 Stück VZ 357-50

10 Stück Stahlrohrrahmen verschiedene Größen

11 Stück Stahlrohrpfosten Ø 60 mm

11 Stück Fundamente IVZ-Norm A

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Dietrich-Keuning-Haus, Gewerk: Skateanlage

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Erstellung einer ca. 700 m² großen Skateanlage aus Ortbeton inklusive aller Boden- und Fundamentarbeiten.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Regenüberlaufbecken Gärtnerstraße in Dortmund-Holzen, B166/23, Gewerk: Umbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

1 Stück	Außenschaltschrank
1 Stück	Fundamentsockel
1 Stück	Tauchmotorpumpe
6 m	Lamellentauchwand
17 cbm	Bodenaushub Homogenbereich 2
17 cbm	Bodenaushub Homogenbereich 3
40 m	Kabelschutzrohre PE-HD, 110 * 6,3
20 cbm	Straßenaufbruch
30 qm	Asphalttragschicht AC 22 TS, 11 cm
20,5 t	Frostschutzschicht aus RCL
10,0 t	Schottertragschicht
120 qm	Asphaltbeton AC 8 DN, 3 cm

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe RAL-GZ 961 **AK 2** sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **hat** nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach freihändiger Ausschreibung vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20, Abs. 3 und gemäß Nr. 1.4 des RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 3. Februar 2009
– AZ: 121 – 80-20/02 –

- Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 40 98, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: dpreuss@stadtdo.de
- Freihändige Ausschreibung**, Vergabe-Nr.: B011/23
- Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: Regenbogen-GS, Gewerk: Landschaftsgärtnerische Arbeiten**
- in Dortmund
- Beauftragtes Unternehmen:**
Ludger Groppe GmbH, Sitz: Dortmund

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben**.

Bauvorhaben:

Dietrich-Keuning-Haus, Gewerk: Planung und Erstellung Parkour-Anlage

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Planung und Erstellung einer Parkour-Anlage aus Beton-elementen und Edelstahlstangen für eine ca. 280 m² großen Fläche aller inklusive Boden- und Fundamentarbeiten.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 59 69, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
hreeck@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Tremoniapark, Gewerk: Calisthenics-Anlage
in Dortmund****Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Calisthenics-Anlage

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Spätestens 12 Werktage nach Zugang
Auftragsschreiben.

Bauende: Innerhalb von 50 Werktagen nach Bau-
beginn.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 20 Abs. 4
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 29 08, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
manschuetz@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Kley HS, Gewerk: Gebäudeautomation HLS
in Dortmund****Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Gebäudeautomation HLS

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Mit der Ausführung ist zu beginnen am
10.07.2023

Bauende: Die Leistung ist zu vollenden (abnah-
mereif fertigzustellen) am 13.10.2023.

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 82 07, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
cluehrs@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen Baumaßnahme:
Errichtung von Kinderwagenunterständen an Be-
standsgebäuden Los 1–15, Gewerk: Metallbauar-
beiten
in Dortmund****Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:**

Metallbauarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens

Bauende: innerhalb von 30 Werktagen nach v. g. Frist für den Ausführungsbeginn

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Grünflächenamt, Hoeschpark, Freibad Stockheide, Sondermaßnahmen, Umweltamt, Gewerk: RV Gärtnnerische Unterhaltungsarbeiten 2023/2025, Los A–I

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

Gärtnerische Unterhaltungsarbeiten 2023–2025, Lose A bis I
Pro Bewerber darf ein Auftragsvolumen von max. 500.000,00 €, netto, nicht überschritten werden.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben.**

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.: (0231) 50-2 74 58, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail: mbuttwill@stadtdo.de

Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme: SBZ Wichlinghofen, Gewerk: Aufzugsanlagen in Dortmund

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Aufzugsanlagen

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: 01.02.2024

Bauende: 30.11.2025

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Bauleistungen durch öffentliche Ausschreibung zu vergeben.**

Bauvorhaben:

Kanalerneuerung Hüttemannstraße, Gewerk: Kanalbauarbeiten

Umfang der zu vergebenden Bauleistungen:

- | | | |
|----|------------------------|------------------------------|
| 1. | ca. 900 m ³ | Bodenaushub von 0 bis 5,00 m |
| 2. | ca. 890 m ² | Einfachgleitschienenverbau |
| 3. | ca. 400 m ² | Straßenwiederherstellung |
| 4. | ca. 90 m ² | Pflaster |
| 5. | ca. 95 m | Betonrohre DN 600 |
| 6. | ca. 5 m | GFK Rohre DN 600 |
| 7. | 4 Stück | Fertigteilschächte DN 1200 |

Folgende Anforderung der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen

Gütesicherung Kanalbau im Hinblick auf die Beurteilungsgruppe

RAL-GZ 961: **AK 2**

sind zwingend erforderlich.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen und die Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau geforderten Beurteilungsgruppen nachweist.

Der Nachweis gilt insbesondere als gleichwertig erbracht, wenn der Bieter die Erfüllung der Anforderungen durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen RAL-GZ 961 Abschnitt 4.1 für die geforderte(n) Beurteilungsgruppe(n) nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur Gütesicherung RAL-GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

Die vollständige Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen stehen für einen uneingeschränkten direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://evergabe.nrw.de/VMPCenter>.

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Baumaßnahme nach beschränkter Ausschreibung zu vergeben**.

Bekanntmachung gemäß VOB Teil A, § 19, Abs. 5
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum,
Abt. 19/3, Viktoriastraße 15, 44135 Dortmund, Tel.:
(0231) 50-2 41 49, Fax: (0231) 50-2 94 58, E-Mail:
sonjaschulz@stadtdo.de

**Ausführung von Bauleistungen, Baumaßnahme:
Bewohnerparkzone Hainallee, Gewerk: Beschilderungsarbeiten
in Dortmund**

Art und voraussichtlicher Umfang der Arbeiten:

Beschilderungsarbeiten

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Baubeginn: Juli 2023
Bauende: September 2023

Die Stadt Dortmund kommt mit dieser Bekanntmachung ihrer Veröffentlichungspflicht gemäß § 19 Abs. 5 VOB/A nach. Da es sich um eine beschränkte Ausschreibung handelt, wurde der Bieterkreis bereits im Vorhinein festgelegt. Die Erweiterung des Bieterkreises ist nicht vorgesehen. Anfragen bzw. Bewerbungen von zusätzlichen Bietern können daher nur bei zukünftigen Ausschreibungen berücksichtigt werden. **Es wird darauf hingewiesen, dass zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes auf die Versendung einer Eingangsbestätigung auf Ihre Anfrage bzw. Bewerbung verzichtet wird.**

**Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister**

Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum

Das Vergabe- und Beschaffungszentrum der Stadt Dortmund **beabsichtigt**, nachfolgend näher beschriebene **Leistung nach öffentlicher Ausschreibung zu vergeben**.

**Ausschreibung:
Frühstücksangebot in den städtischen Begegnungszentren (AZ: L255/23)**

Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 1 UVgO

- a) **Bezeichnung und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle:**
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der den Zuschlag ermittelnden Stelle:
Stadt Dortmund, Vergabe- und Beschaffungszentrum, 19/2, Viktoriastraße 15, 44122 Dortmund.
Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Ausschließlich elektronisch auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr: unter www.evergabe.nrw.de
Im Rahmen der elektronischen Kommunikation ist die Verwendung von Instrumenten und Vorrichtungen erforderlich, die nicht allgemein verfügbar sind. Ein uneingeschränkter und vollständiger direkter Zugang zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen ist gebührenfrei möglich unter: www.evergabe.nrw.de
- b) **Art der Vergabe:**
Öffentliche Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).
- c) **Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind:**
Angebote sind ausschließlich elektronisch einzureichen.

- d) **Art und Umfang der Leistung:**
Die ausgeschriebene Leistung beinhaltet ein Frühstücksangebot in den städtischen Begegnungszentren gem. Leistungsbeschreibung. Der Vertrag soll über einen Zeitraum von 6 Monaten geschossen werden. Der Vertrag beginnt zum 01.07.2023 und endet am 31.12.2023.
Ort der Leistungserbringung:
Dortmund.
- e) **Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:**
keine Lose.
- f) **Zulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) **Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**
siehe Vergabeunterlagen.
- h) **Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:**
Elektronische Bereitstellung auf dem Vergabemarktplatz Metropole Ruhr (Zu den unter <http://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/> genannten Nutzungsbedingungen können die Vergabeunterlagen kostenlos angefordert und heruntergeladen und Nachrichten der Vergabestelle eingesehen werden.)
- i) **Angebotsfrist:** 09.06.2023, 12.00 Uhr
Bindefrist: 21.07.2023
- j) **Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:**
keine.
- k) **Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**
siehe Vergabeunterlagen; VOL/B
- l) **Mit dem Angebot oder Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen, die für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangt werden:**
Nach gesonderter Aufforderung durch die Vergabestelle sind vom Bieter Angaben zu machen und Erklärungen abzugeben. Die Aufforderung durch die Vergabestelle erfolgt erst nach Angebotsöffnung. Die Angaben und Erklärungen können per Brief, Fax oder E-Mail an die Vergabestelle gesandt werden:
- Angaben über die Art und Größe des Unternehmens (Anzahl Mitarbeiter/-innen und Produktportfolio; Firmenprofil/Selbstdarstellung)
 - Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens sowie den Umsatz bezüglich der besonderen Leistungsart, die Gegenstand der Vergabe ist, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre.
 - Eine Liste der wesentlichen, in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber.
 - Erklärung über die Eintragung in das Berufsregister, z. B. Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer am Sitz des Unternehmens.

Eine Marktteilnahme von weniger als 3 Jahren ist zulässig, wenn die Eignung in vergleichbarer Weise nachgewiesen werden kann.

Die Vergabestelle behält sich vor, die abgegebenen Angaben und Erklärungen zu überprüfen. Hierzu verlangt sie vom Bieter die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z. B. von Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer, Finanzamt, Krankenkasse). Kopien der verlangten Bescheinigungen sind zugelassen. Dieses gilt auch, wenn das Original den Vermerk "Nur im Original oder als beglaubigte Kopie" trägt.

Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der verlangten Unterlagen und Angaben den Namen und das Ordnungsmerkmal angeben, unter der sie bei einer Präqualifizierungsstelle eingetragen sind.

Zusätzliche Angaben:

Der Auftraggeber ist an die Bestimmungen des Runderrlasses des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 26.04.2005 – IR 12.2.2006-Nr. 3.1 und 3.3 gebunden.

Der Auftraggeber wird bei Aufträgen ab einer Auftragssumme von 30.000,00 € für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, den Nachunternehmer und den Verleiher von Arbeitskräften einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Subunternehmer:

Bei der Beauftragung von Subunternehmen oder der sonstigen Einschaltung Dritter können sich die Bieter zum Nachweis Ihrer Leistungsfähigkeit und Fachkunde auch dieser Unternehmen bedienen. Bei Angebotsabgabe in Verbindung mit einem Subunternehmer ist eine Verpflichtungserklärung über das Bereitstellen entsprechender Mittel zur Auftrags Erfüllung einzureichen. Darüber hinaus ist von den Bietern anzugeben, in welcher Höhe sie beabsichtigen, Leistungen an Subunternehmen zu vergeben.

Bietergemeinschaften:

Die Anforderungen an Bietergemeinschaften sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen

- m) **Höhe der Kosten für Vervielfältigungen der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:**

Der Download der Vergabeunterlagen ist kostenlos

- n) **Angabe der Zuschlagskriterien:**
100 % Preis.

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister